



ARCHE NOAH

Jänner 2022

EU-Saatgutrechts-Reform

Zeit für Vielfalt statt Industrie-Zwang

Die Kulturpflanzenvielfalt ist akut gefährdet: Laut der UNO-Welternährungsorganisation FAO haben wir global bereits 75 Prozent der landwirtschaftlichen Vielfalt verloren. Mitverantwortlich sind die EU-Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut, kurz: das EU-Saatgutrecht. Das ursprünglich aus den 1960er Jahren stammenden Gesetzeswerk hatte Produktivitätssteigerungen und die Schaffung einer konkurrenzfähigen Saatgutindustrie zum Ziel. Mittlerweile, 60 Jahre später, stellen sich aber ganz andere Probleme, zu deren Lösung das neue Saatgutrecht seine Beitrag leisten muss. Das sieht auch die EU-Kommission so, denn sie schreibt: Das neue EU-Recht solle „offener sein hinsichtlich der Integration zukünftiger Entwicklungen“, es solle „nachhaltiger sein und Biodiversität unterstützen, die Landwirtschaft gegen den Klimawandel absichern und ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten.“¹ Nun muss sich diese Intention endlich in Taten niederschlagen, in einem zukunftsgerichteten Saatgutrecht.

Der Verlust an Kulturpflanzenvielfalt und damit an pflanzengenetischen Ressourcen ist aus mehreren Gründen ein Problem: Die Anpassung an die durch den Klimawandel geänderten agro-ökologischen Bedingungen wird schwieriger, denn der aktuelle Industrie-Standard verunmöglicht anpassungsfähige, vielfältige Sorten und somit auch Widerstandsfähigkeit gegen Wetterextreme. Besonders in Ländern mit verschiedenen Klimaregionen und Berggebieten stellt der Verlust von lokal und regional angepassten Sorten eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit dar. Die Vielfältigkeit der Ernährung leidet, das kulturelle Erbe der Pflanzenzüchtungen ist bedroht und nicht zuletzt ist der Verlust an Farben, Formen und Geschmäckern an sich ein Verlust.

Grund dafür ist ein unbrauchbares System der Sortenzulassung, das die Kulturpflanzenvielfalt in enge Nischen zwingt. Die Regulative sind aus dem Blickwinkel der Agrarindustrie abgefasst. Jetzt braucht es die Perspektive der KleinbäuerInnen, der Biobetriebe, der Vielfalt-ErhalterInnen: Derzeit darf generell nur Saat- und Pflanzgut zugelassener Sorten vermarktet werden. Für die Zulassung wird verlangt, dass die Sorten „unterscheidbar, homogen und beständig“ sind und dass dies in einem kostspieligen und zeitaufwändigen Prozess amtlicher Prüfungen nachgewiesen wird. Vor allem die Anforderung, dass die einzelnen Pflanzen innerhalb der Sorte einen hohen Grad an Uniformität aufweisen müssen sowie der Zwang zur Beständigkeit, schließt viele alte Sorten und Landrassen aus. Diese sind von Natur aus heterogen und entwickeln sich weiter – und das ist gut so. Statt Vielfalt und den Erhalt genetischer Ressourcen für die weitere Zucht zu fördern, wird die Bereitstellung dieser Sorten auf Tausch, kleine Mengen oder eine „Ursprungsregion“ beschränkt. Es sind aber genau diese Unterschiede zwischen den einzelnen Pflanzen, die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit verleihen. Die Klimakrise macht diese Eigenschaften nochmals relevanter.

2014 konnte ein Versuch, das europäische Saatgutrecht noch enger an die Interessen der Industrie anzupassen und die Weitergabe zwischen LandwirtInnen sowie von LandwirtInnen an Private stark einzuschränken, nach einer europaweiten Kampagne abgewehrt werden. Nun steht ein neuer

¹ EU-Kommission: https://ec.europa.eu/food/plants/plant-reproductive-material/legislation/future-eu-rules-plant-and-forest-reproductive-material_de



Reformvorschlag vor der Tür und der Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt vor einer großen Herausforderung.

REFORMOPTIONEN

Die EU-Kommission legt vier Reformoptionen vor:

- Option 0 steht für das Beibehalten der bisherigen Gesetzgebung. Das Saatgutrecht aus den 1960er Jahren ist aus der Sicht von ARCHE NOAH nicht zukunftsfähig, und die Umsetzung in vielen Ländern, wie zum Beispiel Estland und Polen, extrem vielfaltsfeindlich.
- Optionen 1 soll eine Angleichung der Definitionen sowie Strukturen zur Verfahrenserleichterung bringen – für Österreich mit aktuell im EU-Vergleich relativ Vielfalts-freundlichen Regeln könnte dies eine deutliche Verschlechterung bedeuten. Weiters wäre diese Option nicht ausreichend für die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel.

Optionen 2 und 3 inkludieren Option 1 und sehen darüber hinaus sehr grundlegende Veränderungen vor.

- Option 2 verspricht mehr Freiraum für Vielfalt: die bestehenden Regelungen für Erhaltungs- und Amateursorten sollen ausgebaut, Erhaltungsorganisationen und der Tausch von Saatgut zwischen BäuerInnen teils vom Geltungsbereich ausgenommen und leichtere Regeln für HobbygärtnerInnen geschaffen werden. ARCHE NOAH fordert angesichts der Herausforderungen durch die Klima- und Biodiversitätskrise eine darüber hinaus gehende Reform mit starken „Vielfaltssorten“ und einer Ausnahme des Hobby-Bereichs.
- Option 3 hingegen sieht vor, all diese Aktivitäten stark zu regulieren und selbst die bestehenden Freiräume abzuschaffen. Diese Option würde nur noch den Verkauf von Industriesaatgut erlauben und den Saatgutverkauf durch Organisationen wie ARCHE NOAH ebenso verbieten wie den Tausch von Saatgut zwischen BäuerInnen. ARCHE NOAH wird mit aller Kraft gegen diese Bedrohung der Vielfalt kämpfen.

Die Optionen 0, 1 und 3 stehen damit schlimmstenfalls für noch drastischere Verluste an Kulturpflanzenvielfalt, bestenfalls für ein unzureichendes Weiter-so-wie-bisher. Sie schneiden die Regeln für eine industrielle Landwirtschaft zurecht, die zu Artenverlust, Degradierung der Böden und Klimawandel beiträgt, und verpassen die Chancen, Agro-Biodiversität zu nutzen und zu fördern. Option 2 enthält erste gute, wenn auch zögerliche, Ansätze, an welchen weitergearbeitet werden sollte.

UNSERE FORDERUNGEN

Für Arche Noah ist klar: Vielfalt ist wichtig, um in Zeiten des Klimawandels unsere Ernährung zu sichern und widerstandsfähige, diverse Kulturlandschaften mit Artenvielfalt zu schaffen. Die Vielfalt der Kulturpflanzen auf den Feldern und in den Gärten muss entschieden und konsequent gefördert werden. Das reformierte Saatgutrecht muss die Basis für eine Transformation der Landwirtschaft bereiten. Keinesfalls reicht es, wenn die EU-Kommission lediglich kleine Nischen für die Vielfalt einräumt, um der Agrarindustrie mit der Kulturpflanzenvielfalt ein Reservoir an genetischen Ressourcen zu sichern.

- Hobby-GärtnerInnen und ErhalterInnen-Netzwerke sind aus dem Geltungsbereich des Saatgutrechts herauszunehmen.
- Das bäuerliche Recht, eigenes Saatgut zu ernten, zu nutzen, zu tauschen und zu verkaufen, muss EU-weit umgesetzt werden – in Ländern wie Polen ist bisher sogar der Tausch verboten – diese Situation droht auch Österreich.
- Gleichberechtigter Marktzugang für Vielfaltssorten: Statt der stark beschränkenden Regelungen zu Amateur- und Erhaltungssorten brauchen wir ein neues Regelwerk mit vereinfachten Verfahren für

vielfältiges und regional angepasstes Saatgut, ohne Mengenbeschränkungen und ohne regionale Beschränkungen.

- Keine zwingend vorgeschriebenen *technischen* Hürden, z.B. digitale Lösungen, bio-molekulare Marker etc.
- Keine zwingend vorgeschriebenen *organisatorischen* Hürden, z.B. Zwang sich einer Organisation anzuschließen oder sich registrieren zu lassen.

Auch angesichts des starken Industrielobbyings für den Einsatz von neuer Gentechnik auf Feldern in der Europäischen Union ist ein vielfaltsförderndes Saatgutrecht zentral. Im Gegensatz zum vermeintlichen Problemlöser neue Gentechnik hilft Agro-Biodiversität tatsächlich bei der Anpassung an die Klimakrise und ist gleichzeitig Grundstein für eine nachhaltige und resiliente, widerstandsfähige Landwirtschaft. Allerdings nur wenn das Saatgutrecht das erlaubt.

WEITERE INFORMATIONEN:

Bereits vor der Veröffentlichung der [zwei Grundlagenstudien](#) durch die EU-Kommission im April 2021 haben Saatgutinitiativen sowie bäuerliche und Bio-Organisationen aus ganz Europa in einer [gemeinsamer Vision für Kulturpflanzenvielfalt](#) die Grundpfeiler für ein vielfaltsförderndes Saatgutrecht beschrieben. Auch unser detaillierteres [Feedback zu den Reformoptionen](#) ist online einsehbar.

Nächste wichtige Schritte im Prozess:

- [Öffentliche Konsultation](#) (bis 27 März 2022)
- Gesetzesentwurf der EU-Kommission (Dezember 2022)